

Checkliste Klimaschutz in der Bauleitplanung

Plangebiet: Bebauungsplan Nr. 732 "Wernerstraße / Duisburger Straße"

5.1 Schritt 1: Generelle Einschätzung der Fläche aus Sicht des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

| Indikator | Erläuterung | Kriterien | Bestand | Wert |
|---|---|--|---|------|
| Wiedernutzung von Brachflächen / Abbruch von Gebäuden | Ein Flächenrecycling ist der Inanspruchnahme von Freiflächen vorzuziehen. So können Freiflächen mit Klimafunktion z. B. für die Kaltluftentstehung oder als Frischluftschneisen erhalten werden. Alternativ: Innerörtliche Grünflächen entstehen oder allgemein Flächen mit wichtiger Klimafunktion. | <ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme von Freifläche mit Klima-funktion für das Umfeld (--) • Außenentwicklung (-) • Innenentwicklung (+) • Flächenrecycling für Bebauung oder Klimafunktionsflächen (++) | Innenentwicklung durch Umnutzung eines aufgegebenem Schulstandortes | + |
| Stadtklima | Langfristiges Ziel ist die Erhaltung eines gesunden Stadtklimas, daher sind Ausgleichsräume zu sichern und Luftaustauschbahnen freizuhalten. Die Durchgrünung des Stadtraums mit verdunstungsaktiven Flächen soll die verstärkte Aufheizung der Innenstädte stoppen abmildern und deren die Attraktivität als Wohnstandort erhalten. | <ul style="list-style-type: none"> • Planungshinweise der Klimafunktionskarte berücksichtigt (+) • Planungshinweise der Klimafunktionskarte nicht berücksichtigt (-) | Die innerhalb des Wohngebietes WA1 geplante Dachbegrünung wirkt einer Aufheizung entgegen. | + |
| Lage | Die Lage beeinflusst die Nutzbarkeit von Solarenergie. Hierbei ist die mögliche Verschattung durch Topografie, Vegetation und vorhandene Baustrukturen zu berücksichtigen. Weiterhin kann die Lage eines Baugebietes auf Grund örtlicher Gegebenheiten die spätere solare Ausrichtung von Gebäuden mit beeinflussen (z.B. Richtung möglicher Erschließungsstraßen, Straßenrandbebauung mit vorgegebener Ausrichtung, etc.) | <ul style="list-style-type: none"> • Verschattung (-) • Lage lässt günstige solare Ausrichtung nicht erwarten: Süd +/- 45° nicht möglich (-) • Keine Verschattung vorhanden (+) • Lage lässt günstige solare Ausrichtung erwarten: Süd +/- 45° möglich (+) | Aufgrund der Höhe und Ausdehnung der Flachdachfläche ist nicht mit einer signifikanten Verschattung durch Straßenbäume und die vorhandene Bebauung zu rechnen | + |
| Anschluss ÖPNV | Ein leistungsfähiger ÖPNV-Anschluss sollte zur Sicherstellung einer umweltgerechten Mobilität, in einer Entfernung von max. 500 m erreichbar sein. | <ul style="list-style-type: none"> • Über 500 m (-) • Unter 500 m (+) | Sehr gute Anbindung an den ÖPNV über die Haltestellen „Hansastraße“ und „Bero-Zentrum“ | + |

| Indikator | Erläuterung | Kriterien | Bestand | Wert |
|--------------------------------|--|--|---|------|
| Anschluss Straßennetz | Ein vorhandener leistungsfähiger Straßenanschluss sollte zur Verminderung der Versiegelungsrate und zur Sicherstellung einer umweltgerechten Mobilität die Potenzialfläche direkt erschließen. | <ul style="list-style-type: none"> • Anschluss in 50 m Entfernung nicht vorhanden (-) • Anschluss vorhanden (+) | Leistungsfähiger Straßenanschluss unmittelbarer vorhanden | + |
| Anschluss Rad- und Fußwegenetz | Ein Anschluss an das vorhandene Rad- und Fußwegenetz kann einerseits Fahrten mit dem Auto reduzieren und bietet andererseits einen attraktiven Anschluss an die Erholungsgebiete. | <ul style="list-style-type: none"> • Anschluss in 500 m Entfernung nicht vorhanden (-) • Anschluss vorhanden (+) | Rad- und Fußwegenetz unmittelbar vorhanden | + |
| Nahversorgung | Im Umkreis von 500 m sollte ein Nahversorgungszentrum vorhanden sein. Die Erreichbarkeit zu Fuß oder mit dem Rad kann PKW-Fahrten vermeiden. | <ul style="list-style-type: none"> • Nahversorgungszentrum in 500 m nicht vorhanden (-) • Nahversorgungszentrum in 500 m vorhanden (+) | Nebenzentrum Bero-Center innerhalb von 500 m vorhanden | + |
| Nähe zu Schulen, Kindergärten | Kindergarten und Schulen sollten fußläufig erreichbar sein. Die Erreichbarkeit zu Fuß oder mit dem Rad kann PKW-Fahrten vermeiden | <ul style="list-style-type: none"> • Kindergarten in 1000 m nicht vorhanden (-) • Grundschule in 1000 m nicht vorhanden (-) • Kindergarten in 1000 m vorhanden (+) • Grundschule in 1000 m vorhanden (+) | Der Indikator "Entfernung zu Schulen und Kindergärten" ist für die vorliegende Planung von untergeordneter Relevanz | o |

Was ist auf der nächsten Planungsebene zu beachten?

Die Beurteilung bezieht sich nur auf die nördliche Entwicklungsfläche der ehemaligen Josefschule. Grundsätzlich sind für diese Fläche die Voraussetzungen für eine klimagerechte Entwicklung im Plangebiet gegeben. Auf den nächsten Planungsebenen sind mögliche Ansätze in die Richtung einer klimagerechten Entwicklung näher zu betrachten.

5.2 Schritt 2: Planungsvoraussetzungen

| Indikator | Erläuterung | Kriterien | Bestand | Wert |
|------------------------|--|---|---|------|
| Besitzverhältnisse | Je mehr Bauland im Besitz der Stadt ist, desto größer ist ihre Einflussnahme auf die Realisierung von energetischen Standards. Baugebiet in der Hand eines Investors bieten ebenfalls noch Steuerungsmöglichkeiten. Bei vielen Einzeleigentümer ergeben sich kaum noch Steuerungsmöglichkeiten | <ul style="list-style-type: none"> • Viele Einzeleigentümer (o) • Baugebiet in der Hand eines Investors / Eigentümers (+) • Baugebiet überwiegend in städtischem Besitz (++) | Die ehemalige Josefschule befindet sich in städtischem Besitz. Der Verkauf an einen Investor ist vorgesehen. Das Eigentum bleibt in einer Hand. | + |
| Planungsverfahren | Ein bestimmtes Planungsverfahren (Wettbewerb, Werkstattverfahren) kann zur Qualitätsverbesserung des Projektes beitragen. Ferner kann durch ein solches Verfahren eine höhere Akzeptanz bei der Politik und der Bevölkerung geschaffen werden. | <ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplanverfahren nach BauGB (o) • Wettbewerb unter Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimaanpassung (+) • Workshopverfahren unter Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimaanpassung (+) • Sonstiges innovatives Planungsverfahren (+) | Bebauungsplanverfahren nach BauGB | o |
| Art des Bebauungsplans | Je nach Auswahl der Art des Bebauungsplanverfahrens gibt es unterschiedliche Möglichkeiten der Einflussnahme der Stadt. Zum einen liegen diese bei der grundsätzlichen Auswahl von Planungsalternativen und zum anderen bei der Realisierung bautechnischer und versorgungstechnischer Standards | <ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan (o) • Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag (+) • Vorhabenbezogener Bebauungsplan (mit Durchführungsvertrag) (++) | Bebauungsplan | o |
| Städtebauliche Dichte | Der Heizwärmebedarf wird direkt durch die städtebauliche Kompaktheit beeinflusst. Je höher der Anteil gebundener Baukörper, umso niedriger ist der zu erwartende Heizwärmebedarf. | <p>Wohnungsbau überwiegend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freistehende Einfamilienhäuser (-) • Doppelhäuser (0) • Reihenhäuser (+) | Kompakte mehrgeschossige Wohnanlage | ++ |

| Indikator | Erläuterung | Kriterien | Bestand | Wert |
|-------------------------|--|---|--|------|
| | Planungsvoraussetzungen für größere, möglichst kubische Einheiten sind günstiger als für vielgliedrige Einzelobjekte. Hierdurch sinkt i .d. R. auch der Flächenverbrauch und der Versiegelungsgrad. | <ul style="list-style-type: none"> • Kompakte mehrgeschossige Wohnanlage (++) • Gewerbe / Industrie: • mehrere kleinzellige Einzelgebäude (-) • wenige Gebäude mittlerer Größe (o) • größere kompakte Gebäudekomplexe (+) • größere kompakte und mehrgeschossige Gebäudekomplexe (++) | | |
| Bautechnischer Standard | Der Mindeststandard der Energieeinsparverordnung legt die Untergrenze des bautechnischen Standards fest, Null- und Plusenergiehäuser das Optimum. | <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzlicher Standard (o) • Verbessertes energetischer Standard in öffentlichen Förderprogrammen (+) • Passivhausstandard (++) • Null- oder Plusenergiehaus (++) | Erreichbarer Standard in Kombination mit Fernwärmeanschluss steht noch nicht fest. Daher kann erst nur vom gesetzlichen Standard ausgegangen werden. | o |
| Energieversorgung | Langfristiges Ziel ist die Etablierung von energieautarken Null- bzw. Plusenergiehäusern. Bis dahin sollte die notwendige Energieversorgung möglichst auf der Grundlage erneuerbarer Energien erfolgen. Fernwärme und BHKW sind zur effizienten Nutzung von Energieträgern sehr sinnvoll, insbesondere im Altbereich (Bedarf sollte im innovativen Neubereich aber geprüft werden) | <ul style="list-style-type: none"> • Fernwärme (+) • Lokales Wärmenetz i. V. mit Kraft-Wärme-Kopplung oder Nutzung erneuerbarer Energien (+) • Erneuerbare Energien (++) | Anschluss an das Fernwärmenetz besteht bereits und soll erhalten bleiben. | + |

Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes

| Plus (Anzahl) | Minus (Anzahl) | Erläuterungen / Verbal- argumentative Zusatzbewertung |
|---|----------------|---|
| 4 | 0 | Auf der Entwicklungsfläche ist eine kompakte Pflegeeinrichtung geplant. Dies ermöglicht eine zentrale effiziente Energieversorgung. |
| Was ist auf der nächsten Planungsebene zu beachten? | | |
| Weitere Ansätze für eine klimagerechte Entwicklung z.B. bzgl. der Niederschlagsentwässerung und Dachbegrünung sind zu prüfen. | | |

5.3 Schritt 3: Städtebaulicher Entwurf / Vorentwurf

Planung im Bestand (Überplanung / Teilüberplanung bestehender Bebauung) -

| Indikator | Erläuterung | Kriterien | Alter Planungsstand | Neuer Planungsstand |
|---------------------------|---|--|---------------------|---------------------|
| Kompaktheit der Gebäude | <p>Der Heizwärmebedarf eines Baukörpers wird durch seine Kompaktheit wesentlich bestimmt.</p> <p>Je geringer die Größe der Oberfläche des Objekts ist, desto weniger Wärme kann bei identischer Wärmedämmung durch den Transmissionswärmeverlust nach außen verloren gehen. Umso geringer ist dann i.d.R. der Jahresheizwärmebedarf.</p> <p>Für bestehende Bebauung kann sich die Kompaktheit durch Abriss/Rückbau bisher angebaute Baukörper verschlechtern. Dies kann dann teilweise durch entsprechende Wärmedämmmaßnahmen kompensiert werden, sofern nicht wieder neu angebaut wird.</p> <p>Andererseits kann sich Baulückenschließung bisheriger Bausituationen durch Anbau verbessernd auf die energiesparende Kompaktheit auswirken.</p> <p>Die Ermöglichung zusätzlicher Geschosse (Aufstockung) bzw. die Ermöglichung des Ausbaus von Dachgeschossen kann ebenfalls die Kompaktheit verbessern.</p> <p>Gleiches gilt für eine Ermöglichung für Anbauten, z.B. im hinteren Gebäudebereich (Erweiterung zulässiger Bautiefen).</p> | <p>Zulässige Bau- oder Veränderungsmaßnahmen führen eher zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verringerung von Kompaktheit (-) • keiner wesentlichen Änderung von Kompaktheit (o) • Erhöhung der Kompaktheit (+) • Erhöhung von Kompaktheit durch gezielte (auch konzeptionelle) Berücksichtigung in der Planung (++) | o | o |
| Ausrichtung der Baukörper | <p>Passive solare Gewinne erfolgen in erster Linie über die Ausrichtung der Hauptfassade. Eine optimale Ausrichtung ist deshalb die Grundlage für die passive Nutzung der Sonnenenergie.</p> | <p>Zulässige Bau-, Rückbau- oder Veränderungsmaßnahmen führen eher zu</p> | o | o |

| Indikator | Erläuterung | Kriterien | Alter Planungsstand | Neuer Planungsstand |
|---|--|--|---------------------|---------------------|
| | <p>Bei bestehender Bebauung wird nur in Einzelfällen, etwa bei Anbauten oder Baulückenschließung, eine Optimierung möglich sein. Eine möglichst gute Südorientierung von Hauptfassaden ist auch hier, wie bei Neubauten, der grundsätzliche Maßstab.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Verschlechterung passiver solarer Gewinne (-) • keiner wesentlichen Änderung passiver solarer Gewinne (o) • Erhöhung passiver solarer Gewinne (+) • Erhöhung passiver solarer Gewinne durch gezielte (auch konzeptionelle) Berücksichtigung in der Planung (++) | | |
| <p>Dachform / Neigung / Ausrichtung</p> | <p>Für die Installation von Solaranlagen sind die Südausrichtung und eine geeignete Dachneigung wichtig. Für Photovoltaiknutzung oder Solarthermie für Warmwasser liegt die richtige Dachneigung im Bereich 30-40 Grad. Bei der gezielten Nutzung solarer Heizungsunterstützung* im Winter mittels Solarthermie können Dachneigungen bis zu 60 Grad günstiger sein (bei dann vorwiegender Nutzung in der Heizperiode bei niedrigerem Sonnenstand). Die optimale Dachneigung ist jedoch auch von der Dachausrichtung abhängig, wenn diese stark von Süden abweicht. Bei bestehender Bebauung kann die planungsrechtliche Festsetzung von Dachneigungen (und im Einzelfall ggf. Dachausrichtung/Firstrichtung) für spätere Dachum- oder Neubauten Einfluss auf die aktive solarenergetische Nutzungsmöglichkeit haben.</p> | <p>Zulässige Bau-, Rückbau- oder Veränderungsmaßnahmen führen eher zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschlechterung aktiver solarer Gewinne (-) • keiner wesentlichen Änderung aktiver solarer Gewinne (o) • Erhöhung aktiver solarer Gewinne (+) • Erhöhung aktiver solarer Gewinne durch gezielte (auch konzeptionelle) Berücksichtigung in der Planung (++) | <p>o</p> | <p>o</p> |
| <p>Verschattung</p> | <p>Zur aktiven und passiven Nutzung von Solarenergie ist Verschattung der Hauptfassaden (Solargewinnfassaden) – insbesondere für Sonnenstände während der Heizperiode -</p> | <p>Zulässige Bau-, Rückbau- oder Veränderungsmaßnahmen führen eher zu</p> | <p>o</p> | <p>o</p> |

| Indikator | Erläuterung | Kriterien | Alter Planungsstand | Neuer Planungsstand |
|-----------------------------|--|---|---------------------|---------------------|
| | <p>möglichst zu vermeiden oder zu reduzieren. Bei bestehender Bebauung kann Rückbau oder auch Neubau zur Veränderung der Verschattungssituation führen. Gleiches kann für etwaige Änderungen verschattungsrelevanter Vegetation gelten. Verschattung kann bei zu geringen Abständen und entsprechenden Bauhöhen durch Baukörper untereinander, durch Vegetation oder in besonderen Fällen durch ungünstige Topographie vorliegen. Bei der Vegetation kann auch die Belaubungsart und -dichte (Sommer/Winter) eine Rolle spielen. Die Gesamtplanung sollte aber Vegetation sowohl im Bestand als auch für Neuanpflanzungen nicht infrage stellen sondern frühzeitig integrierend berücksichtigen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung von Verschattung (-) • keiner wesentlichen Änderung von Verschattung (o) • Verringerung von Verschattung (+) • Verringerung von Verschattung durch gezielte (auch konzeptionelle) Berücksichtigung in der Planung (++) | | |
| Begrünungskonzept | <p>Die Grünkonzepte sollen einerseits eine Verschattung der Solargewinnfassaden / Solarlächern verhindern (Heizperiode) und gleichzeitig eine Verbesserung des Mikroklimas z.B. durch Beschattung versiegelter Bereiche oder die Schaffung von Wasserflächen sicherstellen (Hitzeperioden). In bestehender Bebauung ist ein Grünkonzept oft nur bedingt möglich.</p> <p>Vgl. auch Kriterium „Verschattung“.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Grünkonzept nicht vorhanden (-) • Grünkonzept für bestehende Bebauung nicht sinnvoll (o) • Grünkonzept vorhanden, das klimaschützende Aspekte einschließlich Vermeidung von Verschattung für passive und aktive Solarnutzung berücksichtigt (+) | o | o |
| Versiegelung / Entsiegelung | <p>Die Flächenversiegelung durch Gebäude, Stellplätze, Nebenanlagen und Erschließungsanlagen sollte so gering als möglich sein, um Aufheizungseffekte zu vermeiden. Daneben können Maßnahmen wie die Dachbegrünung oder die geeignete Bewirtschaftung des Regenwassers das Kleinklima positiv beeinflussen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Anteil der versiegelten Flächen insgesamt über 80 % (--) • Anteil der versiegelten Flächen insgesamt 60 bis 80% (-) • Berücksichtigung der Versiegelung in bestehender | - | - |

| Indikator | Erläuterung | Kriterien | Alter Pla- nungsstand | Neuer Pla- nungsstand |
|-----------|---|---|--------------------------|--------------------------|
| | Bei bestehender Bebauung fokussiert sich das Thema in erster Linie auf mögliche Entsiegelungen und Vermeidung weiterer Versiegelungen. Im Zusammenhang mit der ökologischen Planung und dem Bodenschutz (BImSchG) kann auch ein Entsiegelungskonzept sinnvoll sein. | Bebauung nicht möglich oder nicht sinnvoll (o) <ul style="list-style-type: none"> • Anteil der versiegelten Flächen insgesamt 40 % bis 60 % (+) • Anteil der versiegelten Flächen insgesamt unter 40 % (++) • Entsiegelungskonzept vorhanden und legt individuell Flächenanteile fest (++) | | |

Tabellarische Bewertung

| Plus (Anzahl) | Minus (Anzahl) | Erläuterungen / Verbal-argumentative Zusatzbewertung |
|---------------|----------------|--|
| 0 | 1 | Die zukünftig mögliche Bebauung wird im Bebauungsplan durch Baugrenzen und die Festsetzung einer GRZ bzw. GFZ geregelt. Die oben benannte Abfrage zur Ver- und Entsiegelung bezieht sich auf eine rein flächenmäßige Betrachtung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO. Danach sind über die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 hinaus der GRZ auch die Flächen für Stellplätze, deren Zufahrten und Nebenanlagen zuzurechnen. Aufgrund des Stellplatzbedarfes, Nebenanlagen für die Müllentsorgung sowie die Aufstellflächen für die Feuerwehr wird der Versiegelungsgrad gemäß § 19 Abs. 4 BauGB innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA1 bis zu 0,8 betragen. Die Dachbegrünung des Hauptbaukörpers und die Versickerung anfallender Niederschlagswässer wirken als Minderungsmaßnahmen zugunsten der erforderlichen Versiegelung. |

Was ist auf der nächsten Planungsebene zu beachten?

Welche Festsetzungen können auch im Bestand getroffen werden, um eine klimaangepasste Entwicklung im Plangebiet zu gewährleisten?

5.4 Schritt 4: Bebauungsplan

| Festsetzung | Gesetzliche Grundlage | Ziel | Geplante Festsetzung |
|--|--|--|---|
| Festsetzungen zu Art (WA, WR, GE etc.) und Maß (GRZ, GFZ, etc.) der baulichen Nutzung | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 ff. BauNVO | Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen und damit auch des Verhältnisses zwischen bebauten und unbebauten Flächen / Grünflächenanteil | WA GRZ und GFZ werden festgesetzt |
| Festsetzen der Gebäudestellung | § 9 Abs.1 Nr. 23b BauGB | Gebäudeausrichtung zur optimalen Nutzung der Sonnenenergie | Die Gebäudestellung wird über die Festsetzung von Baugrenzen festgelegt. |
| Festsetzen der Bauweise, der überbaubaren und der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie der Stellung der baulichen Anlagen | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB), konkretisiert durch §§ 22 und 23 BauNVO | Optimierte Ausrichtung und geringe gegenseitige Verschattung, Kompaktheit. | Die vorhandene Kompaktheit wird durch die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche beibehalten. |
| Festsetzungen zu Dachform, Dachneigung etc. | § 9 Abs.4 i.V. mit § 86 BauO NW | Nutzung der Dachflächen für Solarenergie optimieren | Keine Einschränkung durch Festsetzung der Dachform |
| <p>Festsetzungen zu Grünflächen und Bepflanzungen:</p> <p>Festsetzen von Tiefgaragen</p> <p>Festsetzen der Zulässigkeit von Stellplätze und Garagen (außerhalb oder nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen)</p> <p>Festsetzen der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihrer Nutzung.</p> <p>Festsetzen von öffentlichen und privaten</p> | <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 3, 4, 10, 15, 16, 18, 20 und 25 BauGB)</p> | <p>Vermeidung von Verschattungen, aber auch zur „Durchgrünung“ von Siedlungen oder zur Bepflanzung von Teilen baulicher Anlagen</p> | <p>Für den Bebauungsplan sind folgende Festsetzungen für das WA1 vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ räumliche Festlegung der Bereiche für Fahrtrassen / Rettungsweg, Stellplätze und Flächen für die Müllentsorgung ▪ Vorgaben zur Dachbegrünung im WA1 ▪ Vorgaben für die Niederschlagsentwässerung ▪ Baumerhalt und Pflanzbindungen sowie Begrünungsmaßnahmen |

| Festsetzung | Gesetzliche Grundlage | Ziel | Geplante Festsetzung |
|--|---|---|--|
| <p>Grünflächen</p> <p>Festsetzen von Wasserflächen</p> <p>Festsetzen von Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen</p> <p>Festsetzen der Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</p> <p>Festsetzung zur Begrünung von Dachflächen</p> <p>Festsetzen von Anpflanzungen und Pflanzbindungen</p> <p>Festsetzen von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3</p> | | | |
| <p>Verbot der Verwendung bestimmter Heizstoffe</p> | <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB</p> | <p>Luftreinhaltung</p> | <p>Keine negative Änderung gegenüber Bestand</p> |
| <p>Festsetzungen für CO₂-sparende Energieversorgungskonzepte</p> | <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13 und 21 BauGB)</p> | <p>Energieeinsparung, Begrenzung von Schadstoffen auf lokaler Ebene</p> | <p>Keine negative Änderung gegenüber Bestand</p> |
| <p>Festsetzungen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung erneuerbarer Energien bei der Errichtung von Gebäuden</p> | <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)</p> | <p>Einsatz erneuerbarer Energien, Begrenzung von Schadstoffen auf lokaler Ebene</p> | <p>Keine negative Änderung gegenüber Bestand</p> |
| <p>Zulässigkeit von Anlagen für erneuerbare Energien ergeben sich aus den Baugebietsvorschriften der Baunutzungsverordnung. Evt. sind Ausnahmen zuzulassen oder Zulassung als Nebenanlagen</p> | <p>§§ 1-11 und 14 BauNVO</p> | <p>Einsatz erneuerbarer Energien ermöglichen</p> | <p>Keine negative Änderung gegenüber Bestand</p> |

| Festsetzung | Gesetzliche Grundlage | Ziel | Geplante Festsetzung |
|--|------------------------------|---|---|
| Festsetzung von Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung | § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB | Spezielle Ausweisung von Flächen für die Erzeugung, Nutzung und Verteilung von erneuerbarer Energie | Keine negative Änderung gegenüber Bestand |

Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes

Erläuterungen

Das Schulgebäude sowie die Schulhofversiegelung innerhalb des Wohngebietes WA1 sollen vollständig zurück gebaut werden. Die Nutzung des Gemeinbedarfsstandortes für den Neubau einer Pflegeeinrichtung setzt den Rahmen für die Überbauung mit einem kompakten Baukörper und die Anlagen für den ruhenden Verkehr. Zur Minderung dieser Flächeninanspruchnahme sind insbesondere die Dachflächenbegrünung des Hauptbaukörpers sowie die Versickerung anfallender Niederschläge (Dachflächen im WA 1 und Stellplatzflächen) vor Ort vorgesehen.

Was ist auf der nächsten Planungsebene zu beachten?

5.5 Schritt 5: Vertragliche Regelungen

| | |
|---|------|
| Art des Vertrages: Erschließungsvertrag | nein |
| Städtebaulicher Vertrag | nein |
| Kaufvertrag | ja |

| Ziel | Vereinbarung (Beispiele) | Prüfung |
|----------------------------------|---|---|
| Realisierung baulicher Standards | <ul style="list-style-type: none"> • Bauliche Standards über ENEV hinaus • Anforderungen an den Jahresheizwärmebedarf | Noch nicht bekannt |
| Effiziente Energieversorgung | <ul style="list-style-type: none"> • Vorgabe bestimmter Heizungsanlagen (z.B. Brennwerttechnik bei bestehender Gasversorgung) • Anschluss- und Benutzungsverpflichtungen für Fern- oder Nahwärmeeinrichtungen • Versorgungsflächen sichern • Versorgungstechnische Faktoren: <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung zentrale/dezentrale Wärmeversorgung (Nah-/Fernwärme oder gebäudeweise Versorgung) - Festlegung Wahl des Energieträgers - effiziente Speicherung und Verteilung der Wärme | Keine Vorgaben vorgesehen. Unabhängig davon Erhaltung des Fernwärmearmschlusses durch den Investor geplant |
| Nutzung erneuerbarer Energien | <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung zu aktiver Solarenergienutzung • Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf in Bezug zur EnEV | Nein |
| Verfahren | <ul style="list-style-type: none"> • Bindung an die Ziele eines Energiekonzeptes (sofern eines vorliegt) • Bindung an ein Verfahren zur Überprüfung der Standards (Qualitätssicherung) • Sind Vertragsstrafen bei Abweichungen vorgesehen • Teilnahme an Förderprogrammen | Nein |
| Begrünungskonzept | <ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschaftung des Regenwassers • Dachbegrünung • Beschattung versiegelter Bereiche • Entwicklung und Erhaltung von Grünflächen • Begrünung von Stellplätzen | Versickerung des Niederschlagswassers und Dachbegrünung festgesetzt |

Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes

| |
|--|
| Erläuterungen |
| Zwischen der Stadt Oberhausen und dem Investor ist ein Notarvertrag zum Ankauf der ehemaligen Josefschule Flurstücke 118 und 119 erforderlich. Darüber hinaus liegen keine Regelungsbedarfe für einen weitergehenden städtebaulichen Vertrag vor. Zur Nutzung erneuerbarer Energien bzw. die Realisierung baulicher Standards im Neubau können Beratungsangebote der Stadt zur Umsetzung beitragen. |
| Was ist auf der nächsten Planungsebene zu beachten? |